
Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (HIngG)

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen nach § 36 GewO. Für die Bearbeitung des Antrags benötigt die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) von Ihnen folgende Unterlagen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild und eingehende Darstellung des beruflichen Werdeganges
2. **beglaubigte** Kopien aller Prüfungszeugnisse
3. behördliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
5. Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung (Kopie des Versicherungsscheins)
6. Benennung von mindestens drei Referenzen (Namen und vollständige Adressen)
7. Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigen-Seminaren über Rechts- und Verfahrensfragen (maximal aus den letzten 3 Jahren)
8. Benennung des beantragten Bestellungsgebietes
9. mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Bestellungsgebiet jeweils in **vierfacher** Ausfertigung, (zwei davon nicht älter als drei Jahre). Je nach Bestellungsgebiet können bei Bedarf weitere Gutachten angefordert werden
10. Datenbogen
11. Erklärungen zum Antragsverfahren (siehe Anlagen)
12. Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Angestellten oder Beamten (siehe Anlage)
13. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten (siehe Anlage)

Eine Bearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage aller Unterlagen vorgenommen werden. Bitte lassen Sie uns die notwendigen Unterlagen, Erklärungen, Nachweise und Gutachten per Post zukommen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Isolde Sommer

Tel.: 0611-97457-28, Fax: 0611-97457-29, Email: sommer@ingkh.de.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

2.2 Büroanschrift/Geschäftssitz:

Bürobezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

2.3 Angaben über Niederlassungen:

Bürobezeichnung _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Bürobezeichnung _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

3. Beschäftigungsart

Die berufliche Tätigkeit wird:

- eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt
- Im Rahmen einer Gesellschaft:
 - als Gesellschafter einer Gesellschaft
 - als Geschäftsführer einer Gesellschaft

Rechtsform der Gesellschaft

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Aktiengesellschaft
- GmbH

Amtsgericht: _____

Handelsregister-Nr.: _____

- Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht: _____

PR-Nr. der Partnerschaft: _____

- Sonstige: _____

- als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber: _____

- als Angestellter im öffentlichen Dienst

Dienstherr: _____

- als Beamter im öffentlichen Dienst

Dienstherr: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsteller

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Erklärung zu meinem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht bereits bei einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Einrichtung oder sonstigen Stelle einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen gestellt habe.

Ich erkläre hiermit, dass ich bereits am _____ bei

_____ einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für das beantragte

Sachgebiet _____ gestellt habe.

Dieses Verfahren wurde durch

_____ abgeschlossen. Eine Kopie des/der entsprechenden Bescheide/s ist beigelegt.

Ich befinde mich nicht in einem laufenden Antragsverfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Erklärung nach § 3 Abs. 2 Sachverständigenordnung (SVO)

Die/Der Unterzeichnende erklärt hiermit, dass sie/er je ein Exemplar der Sachverständigenordnung (SVO) und der Sachverständigenprüfungsordnung (SVPrüfO) erhalten hat.

Außerdem erklärt sie/er hiermit ihre/seine Bereitschaft, sich einer Prüfung nach der SVPrüfO zu unterziehen und die Pflichten einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, insbesondere die nach der SVO, zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Erklärung nach § 3 Abs. 3 Sachverständigenordnung (SVO)

1. Ich bin

- als Angestellter
- als freier Mitarbeiter

seit _____

in dem Büro/der Firma _____ tätig.

2. Ich versichere hiermit, dass mein Arbeitgeber mir die Erlaubnis erteilt hat, die Sachverständigentätigkeit

- in Nebentätigkeit
- hauptberuflich

auszuführen und ich meinen Aufgaben als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger nachgehen kann.

3. Ich versichere, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger keinen fachlichen Weisungen meines Arbeitgebers unterliege. Mir ist bekannt, dass ich die im Rahmen meiner Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gefertigten Gutachten selbst fertigen, selbst unterschreiben und mit einem Rundstempel versehen muss.

4. Ich verpflichte mich, den Widerruf der Nebentätigkeitserlaubnis meines Arbeitgebers oder den Wechsel des Arbeitgebers der Ingenieurkammer Hessen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn nach § 3 Abs. 3 Sachverständigenordnung (SVO)

Der/die bei mir angestellte/im Dienstverhältnis stehende

Herr/Frau _____

ist befugt die Tätigkeit als öffentlich bestellte/r und vereidigte(r) Sachverständige(r) für das Sachgebiet

_____ auszuüben.

Die Genehmigung erfolgt unbefristet (oder auf die Bestelldauer – regelmäßig fünf Jahre befristet -) und unwiderruflich.

Ich/Wir erkläre(n), dass er/sie ihre/seine Sachverständigentätigkeit unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch erbringen kann.

Er/Sie wird hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit keinen Weisungen durch mich/uns unterliegen.

Er/Sie ist nicht gehalten, für mich/uns als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r tätig zu werden.

Er/Sie wird im erforderlichen Umfang für ihre/seine Sachverständigentätigkeit freigestellt.

Der Widerruf dieser Erklärung ist der Ingenieurkammer Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Name/Position

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers/Dienstherrn

ANTRAG

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Erklärung zu den Gebühren

Ich erkläre, dass ich die Verfahrensgebühren nach Zustellung des Gebührenbescheides überweisen werde.

Mir ist bekannt,

- dass nach Zulassung zur Prüfung eine Kostenpauschale erhoben wird.
- dass die Kosten der Prüfungskommission auf den Antragsteller komplett umgelegt werden und vor Teilnahme an einer Prüfung eine Kostenpauschale erhoben wird.
- dass nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Abschlussrechnung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erklärung zu den fachlichen Unterlagen

Ich erbitte:

- die Rücksendung der eingereichten fachlichen Unterlagen.
- die Vernichtung meiner fachlichen Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit den in der Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingetragenen Daten, einverstanden:

In einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ja nein

Im Deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja nein

Durch Weitergabe an Dritte z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Erläuterungen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Hessen

Die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) bestellt und vereidigt Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens auf der Rechtsgrundlage des § 36 Gewerbeordnung, § 27 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes (IHIngG), der Sachverständigenordnung (SVO) und der Sachverständigenprüfungsordnung (SVPrüfO) der IngKH.

Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation durch einen staatlichen Rechtsakt. Diese erhalten Sachverständige, die in einem öffentlich rechtlichen Verfahren ihre **Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet** nachgewiesen haben und denen vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird. Der erforderliche Nachweis der Besonderen Sachkunde ist nicht schon dadurch erbracht, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher in fachlicher Hinsicht ordnungsgemäß aus-geführt hat. Ohne den Nachweis von **erheblichen, über dem Durchschnitt liegenden Kenntnissen und Fähigkeiten** wäre es nicht gerechtfertigt, Antragstellern durch die öffentliche Bestellung eine **besondere Qualifikation** zuzuerkennen und sie dadurch aus dem Kreise ihrer Berufskollegen herauszuheben.

Die **Bestellungsvoraussetzungen** werden in § 3 der SVO der IngKH geregelt. Die Bestellung ist danach nur möglich, wenn die Bestellungen voraussetzungen vorliegen, ein schriftlicher Antrag gestellt und die **Prüfung der Besonderen Sachkunde** erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nachdem die Unterlagen von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit geprüft wurden und der Sachverständigenausschuss sich mit der Person des Antragstellers, dem beantragten Beststellungsgebiet und sonstigen Voraussetzungen befasst hat, wird die zuständige Prüfungskommission eingeschaltet.

Sie prüft im wesentlichen die Fähigkeit zur Gutachtenerstellung und verschafft sich einen Einblick in die fachlichen Kenntnisse. Anhand der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob der Antragsteller zur Prüfung der Besonderen Sachkunde zugelassen werden kann oder nicht.

Die **Prüfung der Besonderen Sachkunde** besteht in der Regel aus einer schriftlichen Fachprüfung, einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch) sowie einer schriftlichen und/oder mündlichen forensischen Prüfung.

Die **öffentliche Bestellung und Vereidigung** erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und wird in der Regel zunächst auf 5 Jahre befristet. Sie kann danach um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Bei einer Erstbestellung kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.

Die **Verfahrensdauer** kann, je nach den Umständen des Einzelfalles, zwischen einem Jahr und bis zu drei Jahren betragen

Kosten

Die Bearbeitungsgebühr/Verfahrensgebühr für Anträge auf Öffentliche Bestellung und Vereidigung beträgt derzeit für Mitglieder 500 € und für Nichtmitglieder 700 €. Der Gebührenbescheid für die Verfahrensgebühr wird mit der Eingangsbestätigung zugestellt.

Die Kosten der Prüfung werden auf den Antragsteller komplett umgelegt.

Bearbeitungsgebühr und Auslagen werden auch im Falle der Antragsablehnung erhoben.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Sachverständigenordnung (SVO) der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.11.2010 gemäß § 2 Abs.2 Satz 2 IngKammG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ingenieurkammer Hessen vom 14.05.2008 (GVBl. I, S. 720), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2012.

Vorbemerkung: Mit der Bezeichnung Sachverständiger sind jeweils die weibliche und männliche Form gemeint

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Ingenieurkammer Hessen, im folgenden Ingenieurkammer genannt, bestellt und vereidigt gem. § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.

(5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.

(6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Ingenieurkammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt.

(2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn

- a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz zu führen, soweit nicht § 26 zutrifft,
- b) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger im Bezirk der Ingenieurkammer liegt,
- c) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
- d) keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen,

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

- e) er eine angemessene Berufspraxis, überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und praktische Erfahrung auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
- f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- i) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
- j) er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigenordnung und der Sachverständigenprüfungsordnung und seine Bereitschaft erklärt hat, sich einer Prüfung gemäß Sachverständigenprüfungsordnung zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen
- k) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe h) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Hat ein von einer anderen Ingenieurkammer bestellter Sachverständiger seine Hauptniederlassung in den Bezirk der Ingenieurkammer Hessen verlegt, wird er auf Antrag durch Aushändigung einer Bestellsurkunde wiederbestellt. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchstaben d) bis i) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 gelten im Übrigen entsprechend.

(5) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Erklärung nach Abs. 2 j;
- b) Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges;
- c) beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse;
- d) behördliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate;
- e) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- f) mindestens drei Referenz-Adressen;
- g) in der Regel Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigen-Seminaren über Rechts- und Verfahrensfragen;
- h) mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Bestellungsgebiet;
- i) Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung;
- j) Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Kammer.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Ingenieurkammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen,

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Näheres regelt die Sachverständigenprüfungsordnung der Ingenieurkammer.

§ 5 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder sein Vertreter die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung und § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Die Ingenieurkammer händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Hessen bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer herausgegeben Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

(5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht

a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,

b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,

c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist unter Namhaftmachung kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) (weggefallen)

(4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12 Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für" zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrages,
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

(3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 Buchstaben a) bis c) auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder begrenzen.

(2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15 Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Ingenieurkammer ist er hierüber nachweislichpflichtig.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

(1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) befindet sich im Bezirk der Ingenieurkammer, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.

(2) Die Errichtung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung ist der bestellenden Ingenieurkammer anzuzeigen.

(3) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.

(4) Auf die Niederlassung von Zusammenschlüssen nach § 21 finden die Abs. 1) bis 3) entsprechende Anwendung.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Öffentliche Information ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer unbeschadet des § 17 Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes,
- b) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- c) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit,
- d) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,
- f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- g) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- h) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige seine Hauptniederlassung aus dem Bezirk der Ingenieurkammer verlegt,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) (weggefallen)
 - e) die Ingenieurkammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) (weggefallen)

(3) Die Ingenieurkammer macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Bestellung durch andere Institutionen

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.

(2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Sachverständigenprüfungsordnung der Ingenieurkammer geregelt.

(3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 26 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die nicht Ingenieure im Sinne des Ingenieurgesetzes sind, aber auf dem Gebiet des Ingenieurwesens als Sachverständige tätig zu werden beabsichtigen.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

§ 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt – Regionalausgabe Hessen – folgt in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom 15. November 2010 (Beschlussdatum 12. November 2010) tritt damit außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2012 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 09. November 2012

gez.

Prof. Dr.-Ing Dr.-Ing. E.h. Udo Meißner
- Präsident -

Ass. Jur. Markus Striegel
- Justiziar -

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Sachverständigenprüfungsordnung (SVPrüfO) der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. November 2003 gemäß § 3 Abs. 3 IngKammG, i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bestellung von Sachverständigen nach dem Ingenieurkammergesetz vom 15. März 2002

§ 1 Grundlagen

(1) Die Sachverständigenprüfungsordnung (SVPrüfO) regelt das Verfahren hinsichtlich des Nachweises:

1. der persönlichen Eignung des Antragstellers zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger,
2. der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten,
3. der Besonderen Sachkunde.

(2) Die Durchführung der Prüfungsverfahren obliegt dem Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, im folgenden Ingenieurkammer genannt, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(3) Das Verfahren wird von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingeleitet, wenn die Voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung (SVO) vorliegen.

§ 2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer übernimmt im Rahmen des Verfahrens unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung der Antragsteller,
2. Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen,
3. Abstimmung mit anderen Ingenieurkammern,
4. Organisation der Prüfungen,
5. Organisation der Bestellung und der Vereidigung.

§ 3 Sachverständigenausschuss

(1) Der Sachverständigenausschuss ist eine ständige Einrichtung der Ingenieurkammer.

(2) Der Sachverständigenausschuss ist zuständig für die Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen. Mitglieder in den Prüfungskommissionen können sowohl Kammermitglieder als auch externe Personen sein, die auf dem jeweiligen Sachgebiet über besondere Kenntnisse, Erfahrungen usw. verfügen, sich als Prüfer eignen und zur Mitwirkung in einer Prüfungskommission bereit sind.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Vorstand der Ingenieurkammer bestellt.

(4) Der Sachverständigenausschuss kann den Antragsteller zu einem Vorgespräch einladen.

(5) Der Sachverständigenausschuss beschließt über die persönliche Eignung des Antragstellers.

(6) Die Entscheidungen des Sachverständigenausschusses sind zu protokollieren.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Eine Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt.

(2) Bei besonderen Sachgebieten können weitere Fachleute hinzugezogen werden.

(3) Prüfer können auch in mehreren, fachlich verwandten Prüfungskommissionen tätig sein.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

- (4) Besteht die Prüfungskommission für ein Sachgebiet (Fachbereich) aus mehr als drei Mitgliedern, so ist ein Rotationsprinzip anzuwenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Prüfer entscheiden in allen Prüfungsfragen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Prüfer sind verpflichtet, vom Prüfungsvorgang persönliche Aufzeichnungen anzufertigen und diese nach Beendigung desselben der Geschäftsstelle zwecks Beifügung zur Akte des Antragstellers auszuhändigen.
- (7) Die Tätigkeit der Prüfungskommission endet mit der Übergabe der schriftlichen Entscheidung über das Ergebnis an die Geschäftsstelle.

§ 5 Prüfung

- (1) Die Prüfung der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten sowie die Prüfung der Besonderen Sachkunde, fachlich und forensisch, obliegt der Prüfungskommission.
- (2) Die zur Prüfung der Besonderen Sachkunde qualifizierten Antragsteller erhalten von der Ingenieurkammer rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, eine Einladung. Diese enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Prüfung. Zugelassene bzw. erforderliche Hilfsmittel werden mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung der Besonderen Sachkunde der Antragsteller besteht außer in den Fällen des § 8 aus folgenden Teilen:
 1. forensischer Teil (schriftlich und/oder mündlich),
 2. schriftlicher, fachbezogener Teil,
 3. mündlicher, fachbezogener Teil (Fachgespräch).
- (4) An der Prüfung der Besonderen Sachkunde nehmen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Prüflinge teil. Der Sachverständigenausschuss kann Zuhörern die Teilnahme an der Prüfung gestatten, wenn dies im Interesse der Ingenieurkammer liegt oder der Erfüllung von Ingenieurkammeraufgaben dienlich ist.
- (5) Vor Beginn der Prüfung der Besonderen Sachkunde hat der Vorsitzende den Prüflingen die Mitglieder der Prüfungskommission zu benennen, ebenso die zugelassenen Zuhörer.
- (6) Der Prüfling hat der Prüfungskommission Behinderungen persönlicher oder sachlicher Art bei den Prüfungen oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Prüfungsablauf, gegen die Mitglieder der Prüfungskommission oder gegen Zuhörer vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase oder unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Einwände sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Prüfungskommission trifft die erforderlichen Entscheidungen.
- (7) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 6 Prüfungsinhalt

- (1) Prüfungsumfang und -ablauf sind je nach Sachgebiet unterschiedlich. Die Prüfungsaufgaben werden von der zuständigen Prüfungskommission vorher schriftlich festgelegt. Prüfungsaufgaben und -fragen werden erst während der Prüfung gestellt.
- (2) Die Prüfungsinhalte sind praxisnah und unter Berücksichtigung des Standes der Technik im jeweiligen Sachgebiet festzulegen. Die Beantwortung der entsprechenden Fragen setzt im Hinblick auf die Zielsetzung der Sachverständigenprüfung überdurchschnittliche Fachkenntnisse voraus, die beispielsweise durch Teilnahme an Sachverständigenseminaren oder durch das Selbststudium der Sachverständigenliteratur erworben werden können.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die erbrachten Leistungen von der Prüfungskommission als mindestens ausreichend beurteilt werden.
- (2) Im Falle eines Amtshilfeverfahrens wird das Prüfungsergebnis über die Geschäftsstelle unverzüglich der zuständigen Ingenieurkammer schriftlich mitgeteilt.

Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

(3) Wird die Prüfung nur in Teilbereichen im Sinne von § 5 Abs. 3 bestanden, so können die anderen Teilbereiche auf Antrag frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(4) Eine negative Prüfungsentscheidung ist dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle erlässt einen entsprechenden Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Sachverständigenausschuss.

§ 8 Eingeschränktes Prüfungsverfahren

(1) Auf eine schriftliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch besondere Qualifikation, zum Beispiel Lehrauftrag, eine Professur, qualifizierte Veröffentlichungen oder andere maßgebende Arbeiten hervorgetan hat.

(2) An Stelle der Regelprüfung nach § 5 treten ein Fachgespräch und die Prüfung der forensischen Kenntnisse.

§ 9 Übernahme

(1) In den Fällen der Wiederbestellung eines in einem Bezirk einer anderen Bestellungskörperschaft bestellten Sachverständigen gilt hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen § 3 Abs. 4 und 5 der Sachverständigenordnung des Landes Hessen:

1. Erklärung nach § 3 Abs. 2 j),
2. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges,
3. Nachweis über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten zwei Jahren,
4. mindestens drei Gutachten aus den letzten drei Jahren.

(2) Die vorgelegten Gutachten werden von den Mitgliedern der zuständigen Prüfungskommission beurteilt. Sofern diese zu einer positiven Empfehlung nicht ausreichen, wird eine Prüfung der Besonderen Sachkunde wie in den Fällen der Erstbestellung durchgeführt.

(3) Der Antragsteller muß vor der Vereidigung durch die Ingenieurkammer eine schriftliche Erklärung, gerichtet an die bisherige Bestellungskörperschaft, abgeben, dass er seine öffentliche Bestellung bei dieser niederlegt. Er hat gleichzeitig Ausweis, Stempel und Urkunde auszuhändigen.

(4) Die Ingenieurkammer leitet diese Erklärung und die im Abs. 3 genannten Gegenstände unverzüglich an die bisher zuständige Bestellungskörperschaft weiter.

§ 10 Schweigepflicht

Allen am Verfahren Beteiligten ist untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom

07. November 2003 wird bestätigt.

Wiesbaden, 17. November 2003

gez.

Prof. Dr.-Ing Dr.-Ing. E.h. Udo Meißner

RA Manfred Günther-Splittgerber

- Präsident -

- Justiziar -